

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde

betreffend wirksame Verhinderung von Hochwasserschäden

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage zur Novellierung des Wasserrechtsgesetzes (WRG-Novelle 2006) (1488dB)

„Bei der Prävention vor Hochwasserschäden kommt der Flächennutzung und der Freihaltung der Hochwasserabflussbereiche eine zentrale Bedeutung zu. Dem gegenüber bietet die Bestimmung des § 38 WRG 1959 keine ausreichende Möglichkeit, gewisse Anlagen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich grundsätzlich zu verhindern bzw. den Auswirkungen von Hochwässern ausreichend entgegen zu wirken, da im dort geregelten Bewilligungsverfahren lediglich die Auswirkungen des geplanten Einzelobjekts auf den Hochwasserabfluss zu beurteilen sind. In der Praxis ergibt die fachliche Beurteilung eines Einzelvorhabens vielfach, dass - wenn man dieses isoliert betrachtet - nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss insgesamt zu erwarten sind und ein konkreter Nachweis einer Beeinträchtigung von Rechten Dritter nicht gelingt; Schäden am geplanten Objekt haben bei der Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit überhaupt außer Betracht zu bleiben.“ (Stellungnahme des Landes Oberösterreich vom 23. Feber 2006)

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Wasserwirtschaft wird aufgefordert, an Stelle der Bewilligungspflicht für Anlagen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich ein weitgehendes grundsätzliches Verbot für die Errichtung von Anlagen vorzusehen.